

¹¹⁾ BFH-Urteil vom 6. 5. 1954, BStBl 1954 III S. 197
¹²⁾ BFH-Urteil vom 18. 12. 1969, BStBl 1970 II S. 377
¹³⁾ RFH-Urteil vom 14. 3. 1929, RStBl S. 329
¹⁴⁾ FG-Urteil vom 29. 9. 1954, EFG 1955 S. 67
¹⁵⁾ BFH-Urteil vom 2. 11. 1965, BStBl 1966 III S. 255
¹⁶⁾ BFH-Urteil vom 7. 11. 1963, BStBl 1964 III S. 181; die heutige Lösung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 Ziff. 3 EStG. Nach § 4 Abs. 5 Ziff. 3 EStG sind Aufwendungen für Jagd und ähnliche Zwecke keine Betriebsausgaben
¹⁷⁾ Der Betrieb 1967 S. 873
¹⁸⁾ Der Betriebs-Berater 1966 S. 890

für Liebhaberei. Entscheidend ist, ob eine Tätigkeit bei objektiver Betrachtung und rationaler Wirtschaftsweise auf die Dauer gesehen mit Gewinnstreben vorgenommen wird¹¹⁾. Mit welcher Dauer von Anfangsverlusten zu rechnen ist, entscheidet sich nach dem Einzelfall. Jedenfalls ist beim Vorliegen einer auf längere Zeit hindurch verlustbringenden Anlaufzeit nicht ohne weiteres das Vorliegen eines Liebhabereibetriebes gerechtfertigt. Es ist aber stets zu fragen, ob es sich noch um eine Anlaufzeit handelt. Bei Zuchtbetrieben beispielsweise wird dies nur durch Sachverständigengutachten zu klären sein.

Nach der Rechtsprechung¹²⁾ ist zu prüfen, ob es sich um einen Betrieb handelt, der geeignet ist, nach einer den Umständen des Falles angemessenen Aufbau-Anlaufzeit nachhaltig mit Überschuß zu arbeiten. Dabei kann nicht gefordert werden, daß der Überschuß eine Größenordnung aufweist, die es dem Steuerpflichtigen erlaubt, neben der Beschäftigung eines Verwalterehepaares und sonstiger Hilfskräfte aus dem Ertrag auch seine volle eigene Existenz zu bestreiten.

Es ist vielmehr ausreichend, wenn auf die Dauer gesehen überhaupt ein Überschuß erzielbar ist und vom Steuerpflichtigen angestrebt wird. Dabei ist von einem wirtschaftlichen Begriff des „Überschusses“ auszugehen. Gewinnminderungen, die lediglich auf der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen beruhen, und ähnliche bloße Buchverluste, bleiben bei der anzustellenden Berechnung außer Betracht. Die Aufnahme einer Tätigkeit kann sich auch nachträglich als Fehlmaßnahme herausstellen. Dann darf nicht gefolgert werden, daß von Anfang an Liebhaberei vorgelegen habe. Andererseits können nicht in jedem Fall die Verluste der ersten Jahre einer Tätigkeit als Anlaufverluste steuerlich berücksichtigt werden. Es kann vielmehr von Anfang an Liebhaberei vorgelegen haben, insbesondere bei Betrieben, die nach der Lebenserfahrung für eine Liebhaberei in Betracht kommen und vom Steuerpflichtigen aus von vornherein in der Art eines typischen Liebhabereibetriebes geführt werden (z. B. Landgut eines Industriellen).

5. Verluste nach Gewinnjahren

Bei Verlusten nach Gewinnjahren liegt regelmäßig keine Liebhaberei vor, wenn der Steuerpflichtige zur Erhaltung der Einkommensquelle für erhoffte günstigere Jahre den Betrieb trotz der Verluste aufrecht erhält¹³⁾.

Ist nach verlustbringenden Anlaufjahren oder nach einem Übergang von Gewinnen zu Verlusten anzunehmen, daß der Steuerpflichtige damit rechnet, er werde die Ursachen der Verluste nicht beseitigen können, und setzt er trotzdem die verlustbringende Tätigkeit fort, so ist diese nunmehr für die folgende Zeit als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei zu behandeln¹⁴⁾.

6. Gewinne nach Verlustjahren

Gewinne nach Verlustjahren gehören dann zur steuerlich unbeachtlichen Liebhaberei, wenn die Verluste nicht als Anlaufverluste steuerlich berücksichtigt worden sind, da die verlustbringende Tätigkeit als Liebhaberei behandelt worden ist. Ist die Tätigkeit, solange Verluste anfielen, als Liebhaberei angesehen worden, muß diese Beurteilung bei gleichem Sachverhalt folgerichtig auch dann aufrecht erhalten werden, wenn die Tätigkeit später in einzelnen Wirtschaftsjahren Gewinne erbringt. Es kann nicht beliebig zwischen Gewerbebetrieb bzw. Landwirtschaft und Liebhaberei hin und her gewechselt werden.

Die Tatsache, daß über mehrere Wirtschaftsjahre ständig oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit Gewinne erzielt werden, kann den Schluß zulassen, daß die Annahme eines Liebhabereibetriebes von vornherein falsch war. Ebenso wie Verluste so lange berücksichtigungsfähig sind, bis der Steuerpflichtige erkennen muß, daß sie auch weiterhin eintreten (Dauerverlustbetrieb), sind Gewinne aus Liebhaberei nur so lange steuerfrei zu belassen, bis der Steuerpflichtige erkennen muß, daß auch weiterhin Gewinne eintreten.

7. Liebhaberei bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften können grundsätzlich nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Der BFH¹⁵⁾ vertrat jedoch die Auffassung, daß die im Einkommensteuerrecht entwickelten Grundsätze über Liebhaberei auch bei Bemessung der Körperschaftsteuer der Steuerpflichtigen anzuwenden seien. Auch eine Kapitalgesellschaft könne von Natur her eine außerbetriebliche Sphäre haben, in der Ausgaben nicht abzugsfähig seien.

Im vorliegenden Fall wurde von einer GmbH ein Gestüt unterhalten. Der Betrieb eines Gestüts, der in der Hand natürlicher Personen als Liebhaberei anzusehen wäre, sei

auch für ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, auch wenn sie an sich als Kaufmann den Umfang ihrer Geschäfte frei bestimmen könne, ein betriebsfremder Vorgang. Denn die Ausübung dieser Tätigkeit durch die GmbH lasse sich nur aus dem Einfluß und den privaten Neigungen ihrer Gesellschafter erklären. Daß die Körperschaft selbst keiner Liebhaberei im Sinne eines Hobbys nachgehen könne, stehe der Herausnahme der Erfolge aus ihrem gewerblichen Gewinn nicht entgegen. Denn nur bei Ausscheidung aus dem Gewinn würden Einnahmen und Ausgaben für eine Liebhaberei gleichbehandelt, unabhängig davon, ob sie bei einer natürlichen Person oder einer Körperschaft anfielen. Aus dem gleichen allgemeinen Grund hat der BFH¹⁶⁾ die Möglichkeit des Abzugs von Jagdaufwendungen bei einer AG verneint, weil sie in erster Linie aus gesellschaftlich-repräsentativen Gründen geleistet worden seien und deshalb keine Betriebsausgabe darstellten.

Das BFH-Urteil vom 2. 11. 1965 ist in der Literatur¹⁷⁾ angegriffen worden. Die herrschende Lehre kenne eine außerbetriebliche Sphäre bei einer Kapitalgesellschaft nicht. Ohne Anerkennung einer solchen außerbetrieblichen Sphäre hätte die Lösung über den Weg der verdeckten Gewinnausschüttung gefunden werden können.

Eine Kapitalgesellschaft, die von ihren Anteilseignern ein Gestüt übernehme, entlaste ihre Gesellschafter von den Ausgaben, die mit der Haltung eines solchen verbunden seien. Diese Entlastung bewirke eine Vermögensverschiebung zwischen der Gesellschaft und den entlasteten Gesellschaftern¹⁸⁾.

Nach unserer Auffassung ist es durchaus richtig, wie bei der Personengesellschaft auch bei der Kapitalgesellschaft eine steuerliche Privatsphäre der Gesellschaft anzunehmen. § 12 KStG, der die ertragssteuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Nichtabzugsfähigkeit der Steuern vom Einkommen und Vermögen vorsieht, weist in die gleiche Richtung. Es handelt sich handelsrechtlich um Unkosten der Kapitalgesellschaft, die durchaus nicht im Interesse der Gesellschafter liegen. So auch bei der Liebhaberei durch die Kapitalgesellschaft.

8. Ergebnis

Im Gegensatz zum Gewerbebetrieb, der stets aus Gewinnstreben geführt wird, fehlt dem Liebhaber die Absicht zur Gewinnerzielung. Die Tätigkeit wird ohne Rücksicht darauf ausgeübt, ob positive Einkünfte oder Verluste erzielt werden. Bei der Liebhaberei fehlt die Absicht, die Tätigkeit als Einkommensquelle zu nutzen.

Dobroschke und Partner, 7 München, 6. IX. 71

AKTUELLE STEUERHINWEISE

Die Neuregelung der Bodengewinnbesteuerung für Land- und Forstwirte¹⁾

1. Allgemeines

Das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 (2. StÄndG 1971) vom 10. 8. 1971, das am 15. 8. 1971 in Kraft getreten ist²⁾, bringt u. a. eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Bodengewinne bei Land- und Forstwirten, selbständig Tätigen und nicht buchführenden Kleingewerbetreibenden.

Im folgenden wird nur auf die Bodengewinnbesteuerung der Land- und Forstwirte eingegangen.

Nach dem bisher geltenden, nunmehr durch das vorerwähnte StÄndG gestrichenen § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG wurde u. a. bei Land- und Forstwirten der Wert des Grund und Bodens bei der Gewinnermittlung nicht angesetzt. Die Folge war, daß Gewinne aus der Veräußerung oder der Entnahme von Grund und Boden wie im privaten Bereich einkommensteuerfrei waren.

Anlaß für die Neuregelung ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. 5. 1970³⁾, der § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG

¹⁾ Unter der Rubrik „Aktuelle Steuerhinweise“ erscheinen in zwangloser Folge Informationen über Steuer- und Verwaltungs-Anliegen. Leserfragen von allgemeinem Interesse werden hier fachmännisch beantwortet

²⁾ BGBl 1971 I S. 1266 ff; BStBl 1971 I, S. 373 ff

³⁾ BGBl 1970 I S. 1145

für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich als mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar für verfassungswidrig erklärte. Obwohl sich der Beschluß des BVerfG nur auf den land- und forstwirtschaftlichen Bereich bezieht, erstreckt sich die gesetzliche Neuregelung auch auf Kleingewerbetreibende und selbständig Tätige, da § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG auch für diesen Personenkreis galt. Bodengewinne im privaten Bereich werden durch das 2. StÄndG 1971 nicht erfaßt. Dieser Problembereich bleibt einer evtl. Neuregelung im Rahmen der Steuerreform vorbehalten.

2. Stichtag der Neuregelung

Nach dem durch das 2. StÄndG 1971 ergänzten § 52 EStG werden bei Land- und Forstwirten nur Gewinne aus Veräußerungen und Entnahmen besteuert, die nach dem 30. 6. 1970 vorgenommen werden. Entsprechend dem neugeschaffenen § 55 EStG werden nur die nach dem 30. 6. 1970 entstandenen Wertsteigerungen durch die Neuregelung erfaßt. Mit der gleichzeitigen Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften der §§ 4 Abs. 3, 52 Abs. 5 und 6 und 55 EStG auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend gelten.

3. Der Veräußerungsgewinn

Grundsätzlich ist Veräußerungsgewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da bei Land- und Forstwirten jedoch nur die nach dem 30. 6. 1970 eingetretenen Wertsteigerungen bei ihrer Realisierung erfaßt werden sollen, ist es notwendig, anstelle tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert des Grund und Bodens auf den 1. 7. 1970 zu ermitteln und diesen als fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den 1. 7. 1970 festzulegen. Zur Vermeidung der hiermit verbundenen schwierigen Verwaltungsarbeit und Belastungen für die Steuerpflichtigen kam weder eine individuelle Wertermittlung noch eine Feststellung der Werte auf den Veräußerungs- oder Entnahmefall in Betracht. Das Gesetz sieht daher für die Wertermittlung einen Pauschalwert vor (§ 55 EStG).

4. Der Pauschalwert

Der Pauschalwert ist das Zweifache eines sogenannten Ausgangsbetrages. Die Bemessung des Ausgangsbetrages erfolgt beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf der Grundlage der für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Ertragsmeßzahl, die zu vervierfachen ist. Daneben bestehen Sonderregelungen, beispielsweise für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung und für minderwertiges Land.

Lag am 1. 7. 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung des Betriebes zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. 1. 1964 bildete. Der Steuerpflichtige kann aufgrund des Einheitswertbescheides die Ausgangsbeträge selbst ermitteln.

Bei zu niedrigen Ausgangsbeträgen hat der Land- und Forstwirt die Möglichkeit, den Ansatz des höheren Teilwertes zu beantragen. Die erhöhten Werte bei hohen Ertragsmeßzahlen haben keine wesentliche Bedeutung, da Grundstücke mit hohen Ertragsmeßzahlen selten sind und Veräußerungsverluste nach § 55 Abs. 6 EStG unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 55 Abs. 5 EStG besteht die Möglichkeit, falls der Steuerpflichtige nachweist, daß der Teilwert für Grund und Boden, insbesondere für Bau- und Bauerwartungsland, am 1. 7. 1970 höher war als das Zweifache des Ausgangsbetrages (Pauschalwert), bis zum 31. 12. 1975 zu beantragen, den Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Damit wird sichergestellt, daß auch bei über den Pauschalwerten liegenden Bodenwerten keine überhöhten Gewinne zu versteuern sind.

5. Steuerliche Vergünstigungen bei der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

a) Erhöhung der Freibeträge

Der neu eingeführte § 14a EStG schafft einen Anreiz zur Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die auf die Dauer keine ausreichende Existenzgrundlage bilden. Veräußert ein Steuerpflichtiger seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 31. 12. 1973 im Ganzen, so wird auf den entstehenden Veräußerungsgewinn (§ 16 Abs. 2

EStG) auf Antrag ein Freibetrag von 60 000 DM gewährt.

Voraussetzung hierfür ist, daß der für den Zeitpunkt maßgebende Einheitswert des Betriebes 25 000 DM nicht übersteigt und andere Einkünfte des Land- und Forstwirts (beispielsweise aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung) in den dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden Veranlagungszeiträumen jeweils den Betrag von 12 000 DM (bei Ehegatten 24 000 DM) nicht überstiegen haben. Der Gewährung des Freibetrages und der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes des § 34 Abs. 1 EStG steht nicht entgegen, wenn die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden nicht mit veräußert werden. In diesem Fall gelten die Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden als in das Privatvermögen übernommen und sind dabei mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Als Veräußerung – unter den vorerwähnten Voraussetzungen – gilt auch die Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke der Strukturverbesserung, wenn dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Der Freibetrag von 60 000 DM wird auch dann gewährt, wenn nur ein Teil des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens veräußert wird und der Veräußerungspreis innerhalb von 6 Monaten nach der Veräußerung zur Tilgung von Schulden des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder zur Abfindung weicher Erben verwendet wird.

Der Freibetrag wird für Teilveräußerungen nur einmal gewährt.

Durch Änderung des § 16 Abs. 4 EStG wurde, um dem Anliegen der mittelständischen Wirtschaft zu entsprechen, unter Vorwegnahme der Steuerreform der Veräußerungsfreibetrag von 20 000 DM auf 30 000 DM und die Grenze für Veräußerungsgewinne, bis zu der der Freibetrag zu gewähren ist, von 80 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Diese Beträge verdoppeln sich auf 60 000 DM bzw. 200 000 DM, wenn der Steuerpflichtige nach Vollendung seines 55. Lebensjahres oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

Nach § 14 EStG n. F. ist der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht zu gewähren, wenn der Freibetrag nach § 14a EStG gewährt wird.

b) Übertragung stiller Reserven

Das 2. StÄndG 1971 bringt auch eine Ergänzung des § 6 b EStG. Danach können Land- und Forstwirte die bei der Veräußerung von Grund und Boden aufgedeckten stillen Reserven nicht nur – wie schon bisher – auf Grund und Boden, Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, sondern auch auf Aufwuchs, auf Anlagen im Grund und Boden übertragen.

Die bisherige Vorschrift des § 6 c EStG erlaubte unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder Durchschnittssätzen realisierte stille Reserven von Gebäuden oder von Aufwuchs auf Anlagen in Grund und Boden oder auf Reinvestitionsgüter zu übertragen. Diese Regelung galt nicht für realisierte stille Reserven von Grund und Boden, da diese Gewinne bisher nicht steuerpflichtig waren. Nach der Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG sind auch Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden steuerpflichtig. So mußte durch Ergänzung des § 6 c EStG der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 EStG auf die stillen Reserven aus Grund und Boden ausgedehnt werden.

6. Buchmäßige Behandlung

Nach Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG ist der zum Anlagevermögen gehörende Grund und Boden in die Bilanz aufzunehmen. Da die Bilanzierung nicht zu einem Gewinn führen soll, bestimmt der neue § 55 EStG, und zwar Abs. 7, daß Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG 1969 nicht anzusetzen war, wie eine Einlage zu behandeln und dabei mit dem Pauschalwert (s. oben Ziff. 4) oder mit dem Teilwert anzusetzen ist.

7. Änderung des Bewertungsgesetzes

Durch das 2. StÄndG 1971 wurde auch § 69 BewG ergänzt. Durch diese Ergänzung wurde die Voraussetzung geschaffen, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nach den Verhältnissen am 1. 7. 1970 in absehbarer Zeit anderen Zwecken, z. B. als Bauland, dienen werden, dem Grundvermögen statt dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden können. Durch diese Rege-

lung werden die Fälle betroffen, bei denen die Grundstücke nicht mehr als nur land- und forstwirtschaftlich nutzbares Land (z. B. Bauland) einen höheren Wert haben. Eine Zuordnung zum Grundvermögen ist mit dem Risiko einer höheren Belastung mit einheitswertabhängigen Steuern (Grundsteuer, Vermögens- und Erbschaftsteuer) verbunden. Im Falle der Veräußerung ist die Gewinnbesteuerung jedoch erheblich geringer.

Der Land- und Forstwirt, insbesondere in Stadtrandlagen, wird somit vor die u. U. folgenschwere Entscheidung gestellt, ob er von seinem Wahlrecht – Pauschalwert oder höherer Teilwert – Gebrauch machen soll oder nicht.

Nicht betroffen von der Belastung mit einheitswertabhängigen Steuern werden die Fälle, in denen dem Antrag des Steuerpflichtigen auf Feststellung eines höheren Teilwerts entsprochen wird, weil das Grundstück wegen besonderer land- und forstwirtschaftlicher Verhältnisse einen höheren Wert hat.

8. Anwendungszeitpunkt der neuen Vorschriften

Die Anwendung der neuen Vorschriften über die Bodengewinnbesteuerung kommt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 in Frage.

Der fortgefallene § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. 7. 1970 enden.

Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. 7. 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. 7. 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die ergänzten Vorschriften des § 6b und § 6c EStG sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juli 1970 veräußert worden ist; es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrag.

*Dobroschke und Partner, Rechtsanwälte,
7 München, 6. IX. 1971*

GEFÄHRDETE BAUDENKMÄLER

Sorgen im Norden und am Rhein um sterbende Baudenkmäler

Süd-Hannovers größte und stolzeste Burgruine, die Burgruine Plesse nördlich von 34 Göttingen, ist vom Verfall bedroht. Ein Teil der acht Meter hohen Burgmauer ist eingestürzt, und der altersgraue Wartturm weist bedenkliche Schäden auf. Die vom Land Niedersachsen als dem Eigentümer des historischen Baudenkmals zur Verfügung gestellten Mittel reichen zur Erhaltung nicht mehr aus. Die auf einem 360 m hohen Bergvorsprung erbaute Burg trat 1014 in das Licht der Geschichte, als Bischof Meinwerk von Paderborn sie seinem Bistum schenkte. Der weit ins Land blickende 28 m hohe Bergfried mit über 4 Meter dicken Mauern ist der älteste Teil der heutigen Ruine. Er geht auf das 12. Jahrhundert zurück. Schon einmal war die Plesse in Gefahr zu verfallen. Damals – 1861/64 – ließ Georg V., der letzte König von Hannover, umfangreiche Restaurierungsarbeiten durchführen. (*Göttinger Allgemeine*, 23. 6. 1971)

Vom Verfall bedroht ist eines der ältesten Baudenkmäler in Kalkum bei 4 Düsseldorf: die Wassermühle, gebaut um 1450. Von außen ist sie noch hübsch anzusehen; gerade frisch gestrichen, blinkt sie mit ihrem Fachwerk in

der Sonne. Mit dem stillstehenden Mühlrad und dem Weher im Hintergrund bildet sie ein idyllisches Plätzchen. Die Mühle untersteht der Fürstlich-Hatzfeldschen Verwaltung, die jedoch die Gelder, die zur Renovierung nötig wären, nicht aufbringen kann. Vor Jahren war einmal im Gespräch, daß ein Privatmann das Baudenkmal kaufen wollte, um es in ein Wohnhaus umzuwandeln. Aber der Landeskonservator schaute sich in den alten Mauern, die unter Denkmalschutz stehen, um, und es schien, als ob die Landesregierung an einen Kauf denken würde – doch vergeblich waren diese Träume: die Wassermühle verrottet weiter.

(*Rheinische Post, Ratingen, Kettwig, Angerland*, 7. 7. 1971)

Das Schicksal des zum Abbruch verurteilten Hauses Mickeln in Himmelgeist bei 4 Düsseldorf bewegt seit Monaten die Freunde dieses niederrheinischen Idylls. Vor allem haben sich Düsseldorfer Künstler (*Frau Ilse Skibba-Gleadow, Architekt Dr.-Ing. Klaus Pfeffer, Schriftl.*) für die Erhaltung des Schlosses inmitten des prächtigen Parks ausgesprochen. Hier erhebt wieder ein bekannter Maler, *Walter Ritzenhofen*, seine Stimme für die Erhaltung des von ihm mehrfach gemalten Baues. Man staunt eigentlich, daß die Düsseldorfer Öffentlichkeit so „gelassen“ hinnimmt, daß das „Haus (Jagdschloß) Mickeln“ abgerissen werden soll. Die Begründung hierfür, der bauliche Zustand des Hauses (morsche Verankerung, Feuchtigkeitsisolierung, elektrische Modernisierung, Dacherneuerung und Kanalisation), scheint doch mehr als fragwürdig und nur ein Vorwand zu sein, einen lästigen, weil Kosten verursachenden Bau loszuwerden. „Besitz verpflichtet“ ist scheinbar kein moderner Grundsatz mehr?! (*Rheinische Post*, 5. 5. 1971)

Eine Leser-Zuschrift vom 27. 5. 1971:

In „*Burgen und Schlösser*“ Heft 1970 I brachten Sie eine kurze Notiz über die Untere Burg in 5342 Rheinbreitbach. Auf der dazugehörigen Abbildung ist der angebliche heutige Zustand dargestellt. Leider zeigt vorstehende Aufnahme, daß schon zur Erscheinungszeit des Heftes der Verfall weiter fortgeschritten war. Aufgenommen ist – wie in Ihrem Heft – die Westseite; der Betrachter steht also mit dem Rücken zur Kirche. Die auf dem alten Bild noch recht bedeutenden Mauerstücke sind weiter zusammengefallen, was zum großen Teil auf den starken Bewuchs zurückzuführen ist. Der trostlose Anblick wird noch verstärkt durch auch auf dem Bild erkennbare Ablagerungen von Baustoffen und Schutt.

Bei diesem Zustand würde ich es sogar für angebrachter halten, den noch vorhandenen Gebäuderest ganz fortzuräumen und stattdessen einen kleinen Park innerhalb der in stand zu setzenden alten Mauer anzulegen.

Robert Vogts, 27. 5. 1971

Das Schicksal einer unserer größten Wasserburgen am linken Niederrhein, Schloß Krickenberg bei 4055 Leuth, ist immer noch ungewiß. Ihr Besitzer, Freiherr von Schaesberg, hat angesichts der fortlaufenden Kosten resigniert. Er ist willens, das Schloß, dessen Hauptbau aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt, dem Zahn der Zeit preiszugeben. Der Fall ist deshalb besonders schwierig, weil das Schloß inmitten eines Naturparks liegt und deshalb nicht als Touristenort Nr. 1 aufgebaut werden kann, ohne schwerste Gefahren für Fauna und Flora.

Rheinische Heimatpflege, Juli/Sept. 1971

Sorgen um Pfälzer Burgen

Baufällig ist die markante Felsenburg Spangenberg im Elmsteiner Tal (Kr. Neustadt). Als Gegenmaßnahme wurden entsprechende Schilder angebracht. Gesichert dagegen ist die gegenüberliegende Ruine Erfenstein.

Stark gefährdet erscheint die glänzende Schildmauer der Ruine Elmstein. Als Privatbesitz ist sie auch nicht zugänglich.

Maßnahmen zur Rettung der vierten Burg im Elmsteiner Tal, Burg Breitenstein, scheinen schon vor längerer Zeit beim Abholzen steckengeblieben zu sein.

Moderne Renovierungsmethoden kann man an der Wasserburg Lohrbach (Kr. Mosbach/Baden) beobachten. Der Arbeit der Bulldozer sind bereits erhebliche Teile der Zwingermauern zum Opfer gefallen.